



## ***Statuten HB9EBS***

### **Statuten der Amateurfunkgruppe MULTIMEDIA BASEL / HB9EBS**

#### **Inhalt**

- 1. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeit**
- 2. Mitgliedschaft**
- 3. Organisation und Finanzen**
- 4. Pflichten der Mitglieder**
- 5. Allgemeine Bestimmungen**
- 6. Inkrafttreten**

#### **1. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeit**

**1.1** Die Amateurfunkgruppe MULTIMEDIA BASEL ist ein einfacher Verein gemäss ZGB Ziff. 60ff mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten. Er bezweckt die Unterstützung aller Betriebsarten des Amateurfunks, Förderung der kameradschaftlichen Beziehungen und gemeinsamen Interessen unter Funkern und Höramateuren aller Konzessionsklassen. Er legt Wert auf aktive und freundschaftliche Denk- und Verhaltensweise. Der Verein kann eigene Anlagen betreiben und ihm zur Verfügung gestellte Mittel nutzen.

**1.2** Der Verein will seinen Zweck erreichen, indem er folgende Ziele anstrebt:

**1.2.1** Betreiben von Relaisfunkstellen insbesondere der Betriebsart ATV

**1.2.2** Unterstützung der ATV interessierten Personen.

**1.2.3** Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

## **2. Mitgliedschaft**

**2.1** Die Amateurfunkgruppe MULTIMEDIA BASEL besteht aus:

**2.1.1** Aktivmitgliedern, die im Besitze einer Sende- oder Empfangskonzession.

**2.1.2** Passivmitgliedern, ohne die oben erwähnten Konzessionen, die aber trotzdem am Vereinsgeschehen teilhaben wollen.

**2.1.3** Ehrenmitgliedern, die sich um die Bestrebungen des Vereins in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

**2.1.4** Gönnermitgliedern, welche die Bestrebungen des Vereins fördern wollen, ohne an den Anlässen teilzunehmen.

**2.2** Der Übertritt von den Mitgliederklassen, Aktiv- nach Passiv oder umgekehrt erfolgt automatisch nach Erfüllung der entsprechenden Bedingungen und Meldung an den Vorstand.

**2.3** Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.

**2.3.1** In die Amateurfunkgruppe MULTIMEDIA BASEL können Personen mit vollendetem 18. Altersjahr aufgenommen werden.

**2.3.3** Der Vorstand kann zuhanden der GV über die hängigen Eintrittsgesuche Stellung nehmen.

**2.4** Austritt aus dem Verein.

**2.4.1** Austrittserklärungen sind schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand einzureichen. Finanzielle Verpflichtungen sind bis zum Austrittsdatum zu begleichen.

**2.4.2** Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder gegen die Statuten verstossen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV unter Angabe des Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden (Wahlverfahren nach Art. 3.4). Der Ausschluss ist den Betroffenen schriftlich, unter Angabe des Grundes, mitzuteilen.

**2.4.3** Ausschluss durch den Vorstand wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach zweimaliger Mahnung.

**2.5** Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht, sowohl auf Vermögen als auch auf jede Auszahlung durch den Verein.

**2.6** Rechtsansprüche auf privates Eigentum sind beim Austritt oder Ausschluss aus dem Verein dem Vorstand innert 30 Tagen schriftlich mitzuteilen. Ansonsten kann der Verein darüber verfügen.

**2.7** Der Austretende hat auf keinen Fall das Recht z.B. durch ihn zur Verfügung gestellte oder finanzierte Gerätschaften wie Funkgeräte, Relaisstationen, TV-Umsetzer usw. per sofort zurück zu fordern, um so den Betrieb der Anlage zu beeinträchtigen oder still zu legen. Es ist eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung zu suchen. Die Aushändigung der bezeichneten Gerätschaften ist spätestens ein Jahr nach dem Austritt (Austrittsdatum) zu gewähren.

**2.8** Eine Entschädigung für finanzielle Beteiligung an Betriebskosten wie Miete, Stromkosten usw. erfolgt nicht.

### **3. Organisation und Finanzen**

**3.1** Die Generalversammlung (ordentliche/ausserordentliche) kann auf folgende Art und Weise durchgeführt werden:

- a) Physische Präsenz der Mitglieder (Normalfall)
- b) Mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (z.B. Videokonferenz)
- c) In einer gemischten Form (Hybridveranstaltung, physische und virtuelle Teilnahme der Mitglieder).

Verunmöglicht eine technische Panne die Teilnahme über ein elektronisches Medium, entscheiden die physisch anwesenden Personen gemäss Art. 3.4.2

**3.2** Die Organe der Amateurfunkgruppe MULTIMEDIA BASEL sind:

- Die Generalversammlung (GV Art. 3.8)
- Der Vorstand (Art. 3.9)

**3.3** Die Vereinsangelegenheiten werden durch den Vorstand besorgt.

**3.4** Der Vorstand oder die Generalversammlung können zur Bearbeitung spezieller Aufgaben Sonderkommissionen bestellen.

**3.5** Abstimmungen und Wahlen

**3.5.1** Stimm- und wahlberechtigt sind Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder. Gönnermitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

**3.5.2** Bei Vereinsabstimmungen und Wahlen gilt das Zwei-Drittels-Mehr. Wird das Zwei-Drittels-Mehr im 1. Durchgang nicht erreicht, entscheidet im 2. Durchgang das relative Mehr. Die Bestimmung des Art. 5.4 bleibt vorbehalten.

**3.5.2** Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offene Abstimmung.

**3.5.3** Eine geheime Abstimmung oder Wahl erfolgt, wenn dies ein Drittel der Stimmberchtigten beschliesst.

**3.5.4** Bei Wahlen wird das Einzelwahlverfahren durchgeführt.

**3.6** Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

**3.7** Die Finanzen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen und Schenkungen
- Erlösen aus Veranstaltungen und Einsätzen
- Kapitalerträgen
- Erträgen aus Leistungen des Vereins

**3.8** Mitgliederbeiträge

**3.8.1** Alle Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt.

**3.8.2** Die Generalversammlung kann eine Ermässigung des Jahresbeitrages für stimmberchtigte Mitglieder beschliessen, welche im gleichen Haushalt wohnen

**3.8.3** Gönnermitglieder werden als solche anerkannt, wenn sie mindestens den von der GV bestimmten Beitrag entrichten.

**3.8.4** Die Jahresbeiträge sind bis spätestens 30. April des laufenden Jahres zu begleichen. Nach diesem Datum werden ausstehende Beiträge gemahnt.

**3.7.5** Gönnerbeiträge werden per Zahlungserinnerung gemahnt.

**3.7.6** Im Falle von freiwilligen Finanzierungen und Sachwerten durch einzelne Mitglieder hat der Kassier eine korrekte und nachvollziehbare Liste der Finanzierungen, getrennt nach Mitgliedern zu führen. Die Liste der Finanzierungen untersteht der Kontrolle der Rechnungsrevisoren.

**3.9 Die Generalversammlung (GV)**

**3.9.1** Die Vorstandsmitglieder erstatten der jährlichen GV zuhanden der Mitglieder Bericht über ihre Tätigkeit.

**3.9.2** Die GV findet innert drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

**3.9.3** Die Generalversammlung gilt als beschlussfähig, wenn die Einladungen mit Traktandenliste mindestens 14 Tage zuvor erfolgt sind (Datum des Poststempels).

**3.9.4** Die ordentliche GV hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- Präsenzkontrolle
- Wahl der Stimmenzähler und des Tagespräsidenten
- Protokoll der letzten GV
- Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
- Bilanz und Erfolgsrechnung des Kassiers
- Bericht der Kassenrevisoren
- Aufnahme von Neumitgliedern
- Anträge
- Jahresprogramm
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Budget
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Verschiedenes

**3.9.5** Der Vorstand kann bei Bedarf noch weitere Traktanden anfügen.

**3.9.6** Stimm- und wahlberechtigt sind alle Ehren-, Aktiv- und Passivmitglieder.

**3.9.7** Der Vorstand hat das Recht, Anträge, welche nicht mindestens 30 Tage vor der GV beim Vorstand eingereicht worden sind, auf die übernächste GV zu vertagen.

**3.9.8** Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand einberufen werden, oder wenn die Unterschriften eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder mit der Forderung auf eine ausserordentliche GV beim Vorstand abgegeben werden

**3.10 Der Vorstand**

**3.10.1** In den Vorstand der Amateurfunkgruppe MULTIMEDIA BASEL können nur volljährige Ehren-, Aktiv- oder Passivmitglieder für die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

**3.10.2** Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Die Pflichten und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder sind mit Ausnahme des Präsidenten und Kassier nicht dauerhaft definiert, sondern richten sich nach den laufend gewonnenen Erkenntnissen.

**3.10.3.1** Die Wahl des Präsidenten erfolgt an der GV. Der Vorstand macht hierzu einen Vorschlag zuhanden der GV.

**3.10.3.2** Die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder regelt der Vorstand unter sich.

**3.10.3.3** Feste Pflichten und Kompetenzen haben der Präsident und der Kassier.

**3.10.3.4** Der Präsident

- vertritt den Verein gegen aussen
- stellt den Kontakt zu Behörden und anderen Amateurfunkorganisationen sicher
- überwacht die Einhaltung des Jahresprogrammes und der Termine
- ist für die Information der Mitglieder verantwortlich
- beruft Vorstandssitzungen und die GV ein
- organisiert das Führen sowie das fristgerechte Verteilen von Beschlussprotokollen von Vorstandssitzungen und GV
- kann Aufgaben an die Vorstandsmitglieder übertragen
- kann Vorstandsmitglieder von Aufgaben befreien

**3.10.3.5** Der Kassier

- führt die Vereinskasse
- zieht die Mitgliederbeiträge ein
- führt die Mitgliederkontrolle (Adressenliste mit Erreichbarkeit)
- erstellt Bilanz und Erfolgsrechnung zuhanden der GV
- führt das Inventar des Vereins
- führt das Inventar der freiwilligen Finanzierungen und Sachwerte von einzelnen Mitgliedern

**3.10.4** Die Vorstandswahl wird vom Tagespräsidenten geleitet.

**3.10.5** Die Vorstandsmitglieder werden von der GV gewählt.

**3.10.6** Der Vorstand gilt als beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder zu einer Vorstandssitzung erschienen sind.

**3.10.7** Der Präsident und der Kassier führen Einzelunterschrift.

**3.11** Die Rechnungsrevisoren

**3.11.1** Als Rechnungsrevisoren können nur Vereinsmitglieder im Sinne von Art. 3.8.6 für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt werden.

**3.11.2** Es amtet jeweils ein Rechnungsrevisor.

**3.11.3** Er prüft auf Einladung des Kassiers, vor der ordentlichen GV, die Jahresrechnung und erstellt zuhanden der Generalversammlung einen Revisorenbericht.

## **4. Pflichten der Mitglieder**

**4.1** Die Mitglieder sind verpflichtet, die vorliegenden Statuten, die gesetzlichen Bestimmungen betreffend dem Amateurfunkdienst und die Empfehlungen der IARU zu befolgen.

## **5. Allgemeine Bestimmungen**

- 5.1** Als Amateurfunkgruppe MULTIMEDIA BASEL darf nur der Präsident oder eine vom Vorstand bestimmte Delegation auftreten.
- 5.2** Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.
- 5.3** Sollten Situationen auftreten, über welche in diesen Statuten keine Bestimmungen getroffen wurden, so entscheidet die Generalversammlung.
- 5.4** Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine GV beschlossen werden. Die Auflösung ist nur dann rechtsgültig, wenn 80% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung gegeben haben.
- 5.5** Bei der Auflösung beschliesst die GV, wie ein nach der Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss und das Vereinsmaterial verwendet werden soll.
- 5.6** Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder verpflichten sich lediglich zur Bezahlung des Jahresbeitrages. Die aus der Geschäftsführung entstehenden Kosten des Vorstandes gehen zu Lasten der Vereinskasse.
- 5.7** Der Verein unterhält die für den Betrieb einer Relaisstation notwendigen Versicherungen, namentlich eine Haftpflichtversicherung für Schäden an Mietobjekten. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn die genannten Versicherungen nicht notwendig sind, wie zum Beispiel, wenn das Risiko eines Schadens auf ein verantwortbares Risiko eingeschätzt werden kann oder der Relais Standortbesitzer oder der Veranstalter dies nicht verlangt.

## **6. Inkrafttreten**

- 6.1** Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die GV per 7. Februar 2025 in Kraft und ersetzen alle vorherigen Statuten und Reglemente, welche die Amateurfunkgruppe MULTIMEDIA BASEL betrafen.

Muttenz, 6. Februar 2025

der Präsident

der technische Leiter

der Kassier

sign.

sign.

sign.

Urs Keller / HB9DIO

Andreas Campanella / HB9NBI

Olivier Stehlin / HB9ERG